

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Verteilung der Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren für das Jahr 2018**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Integrationsrat	22.01.2018
Ausschuss Soziales und Senioren	30.01.2018
Finanzausschuss	05.02.2018
Rat	06.02.2018

### Beschluss:

Der Rat beschließt auf der Grundlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 über die Verwendung der Haushaltsmittel 2018 in Höhe von 420.000 € gemäß Anlage 2.

Der im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen, in Zeile 15, Transferleistungen veranschlagte Aufwandsbetrag in Höhe von insgesamt 446.000 € setzt sich zusammen aus

- 396.000 € laufende Mittel aus der laufenden Förderung der Interkulturellen Zentren
- zuzüglich 50.000 € aus dem in 2015 eingerichteten „Integrationsbudget“ (VorlageNr. 2288/2015) und ist in voller Höhe für die Förderung der Interkulturellen Zentren vorgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, bezüglich der derzeit nicht zur Förderung vorgesehenen Mittel in Höhe von 26.000 € eine Beschlussvorlage zur Verwendung dieser Mittel vorzulegen.

Hierbei sollen neben neu anerkannte Zentren, die den Kriterien der Förderrichtlinie in besonderem Maß entsprechen, auch noch nicht abschließend bearbeitete Anträge auf Höherstufung von bisher bereits geförderten Zentren berücksichtigt werden.

### Alternative:

Der Rat beschließt, dass die Interkulturellen Zentren für das Jahr 2018 keine Fördermittel erhalten.

Bei der Förderung der Interkulturellen Zentren handelt es sich um einen Zuschuss zu den institutionellen Basiskosten wie bspw. Miete und Nebenkosten. Eine Aussetzung der Förderung hat aller Voraussicht nach zur Folge:

- a) Laufende Kosten wie Miete können nicht gezahlt werden und z.Z. vorhandene Räumlichkeiten für Interkulturelle Arbeit gehen nach der Kündigung der Räume dauerhaft für die interkulturelle Arbeit verloren.
- b) Die institutionelle Förderung erlaubt den Zentren die Akquise von weiteren Förderungen, die bisher etwa doppelt so hoch liegen, wie die gesamte städtische Förderung und etwa sechsmal so hoch wie die Zentrenförderung. Diese Mittel können dann für die Kölner Stadtgesellschaft nicht eingeworben werden.



**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>446.000 €</u> %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**Verfahren: Zugewiesene Haushaltsmittel für den Integrationsrat

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Köln in der Fassung der 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 13. Oktober 2014 weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe einer vom Rat zu beschließenden Richtlinie zur Förderung der Integrationsarbeit in Köln selbständig vergeben kann.

Dabei handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entsprechenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis. Der Rat entscheidet abschließend.

Verteilung der Mittel zur Förderung der Interkulturellen Zentren 2018

Im Haushaltsplan 2018 im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen, in Zeile 15, Transferleistungen stehen Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren in Höhe von insgesamt 446.000 € zur Verfügung. Davon entfallen 396.000 € auf die unverändert laufend eingestellte Zentren-Förderung und 50.000 € auf die zusätzlichen Mittel aus dem Interkulturellen Maßnahmenprogramm über das „Integrationsbudget“.

Der Ausschuss Soziales und Senioren hat am 29.10.2007 die Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren beschlossen.

Antragsschluss zur Einreichung der Förderanträge war der 15.11.2017. Von den bis zu diesem Zeitpunkt 41 anerkannten Interkulturellen Zentren haben 34 Zentren, die bereits 2017 gefördert wurden, fristgerecht Anträge eingereicht, die auch abschließend geprüft werden konnten. Zwei Zentren haben keinen Antrag gestellt und zwei weitere Anträge aus der Bestandsförderung müssen noch tiefer geprüft werden. Es liegen außerdem drei Anträge auf eine Neuförderung vor, die noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Die Anträge werden nach der oben genannten Richtlinie bearbeitet. Voraussetzung zur Förderung ist

unter anderem, dass ein Zuschussbedarf durch einen Kostenplan nachgewiesen wird, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentrums beinhaltet. Die vorgelegten Kostenpläne der Antragsteller weisen teilweise sehr hohe Zuschussbedarfe auf, die die maximale Höhe der Zentrenförderung übersteigen. Die Bedarfe müssen aus eigenen Mitteln bzw. Umschichtungen sichergestellt werden.

Die Förderung erfolgt bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen als Pauschalförderung nach gewichteten Kriterien in den folgenden 3 Förderkategorien.

Kategorie 1	Größeres Zentrum	18.000 €
Kategorie 2	Mittleres Zentrum	8.000 €
Kategorie 3	Kleineres Zentrum	4.000 €

Die Einstufung in die jeweilige Förderkategorie ist nach Gesamtbeurteilung der Ausrichtung und der Angebote der Einrichtungen nach den festgelegten Kriterien erfolgt. Auch bei Erfüllung einzelner Kriterien einer höheren Kategorie (Organisationsstruktur, Personal, Vernetzung) ist die Gesamtbeurteilung für die Einstufung maßgeblich.

Die Kriterien der jeweiligen Einstufung sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

In der Regel können nur anerkannte Interkulturelle Zentren Förderung erhalten. Zentren, die sich in Gründung oder im Aufbau befinden, kann eine Förderung als Anschubfinanzierung bereits vor der Anerkennung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden (80% des Förderbetrages der jeweils eingestuften Kategorie).

Bei der Verteilung der Mittel geht die Verwaltung wie schon in den Jahren zuvor von dem Erfordernis aus, die Kontinuität der seit Jahren zielgerichtet aufgebauten und bewährten Integrationsarbeit zu gewährleisten. Die Förderung von neu anerkannten Zentren, die regelmäßig eine gute und adressatengerechte Angebotsstruktur aufgebaut haben und vorhalten, erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

So ergibt sich für das Jahr 2018 die folgende Verteilung der Mittel:

	Einzelsumme	Gesamtsumme
3 kleine Zentren	4.000 €	12.000 €
15 mittlere Zentren	8.000 €	120.000 €
16 große Zentren	18.000 €	288.000 €
<b>Gesamt</b>		<b><u>420.000 €</u></b>

Im Ansatz 2018 in Höhe von 446.000 € verbleiben nach entsprechender Verteilung für die Zentrenförderung somit 26.000 €. Dieser Betrag wird an weitere anerkannte Zentren nach tieferer Prüfung der Voraussetzungen als einmaliger Zuschuss, bzw. im Rahmen einer Regelförderung vergeben. Die Verwaltung legt hierzu eine neue Beschlussvorlage vor.

### **Begründung für die Dringlichkeit:**

Es war angestrebt, den gesamten Jahres-Förderbetrag mit einem Beschluss zu verteilen. Leider ist es nicht gelungen, die notwendigen Klärungen mit allen betreffenden Zentren abzuschließen.

Um den anderen Zentren möglichst früh Planungssicherheit zu geben, wird die erste Beratungsfolge in 2018 für eine Entscheidung für erforderlich gehalten.

### Anlagen

- Anlage 1 Kriterien der Einstufung der Zentren in die Kategorien *kleinere*, *mittlere* und *größere Zentren*.
- Anlage 2 Übersicht über die Verteilung der Zentrenförderung